

Satzung

über bundesbaurechtliche Vorkaufsrechte

in der Gemeinde Nentershausen vom 14.12.1970

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 25.09.1964 - GVBl. S. 145 -) in seiner Sitzung vom 13.11.1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vorkaufsrechtes

(1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrechtes steht ihr in den nachstehend näher bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken gemäß § 25 des Bundesbaugesetzes zu:

a) im räumlichen Geltungsbereich der Bebauungspläne

- Im Strichen
- Steinbitz - Änderung und Erweiterung
- In der Hasenbitz
- Auf der Lehmkauf

b) für das Gebiet und für die Flächen, für das der Gemeinderat am 13.11.1970 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat:

- Flur 39, Grundstücke Nr. 3858 bis 3923
- Flur 12, Grundstücke Nr. 1332 bis 1358

In dem anliegenden Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, ist der künftige Planbereich des beschlossenen Bebauungsplanes rot umrandet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nentershausen, den 14.12.1970

(S.)

Der Bürgermeister